

Sammelantrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 für das Jahr 2023

Jeder Landwirt, der an einer der folgenden Fördermaßnahmen teilnehmen möchte, muss einen Sammelantrag stellen und die entsprechenden Formulare einreichen:

Fördermaßnahme	Formular/Bescheinigung/Genehmigungen
Für alle nachfolgenden Fördermaßnahmen einzureichende Formulare des Sammelantrages	Mantelbogen des Sammelantrages, Betriebsprofil, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Schlaggeometrien und: bei <u>nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen</u> : Anlage NLT bei Flächen mit Solarenergie: Anlage Agri-Photovoltaik bei <u>Fruchtart 81</u> : Anlage Agroforst bei <u>Fruchtart 583</u> : Anlage Naturschutzflächen bei <u>Flächen mit Bejagungs- und Blühschneise</u> : Anlage Bejagungs- und Blühschneise bei <u>Flächen auf Flugplätzen, Freizeitanlagen oder Militärgeländen</u> : formlose Zusatzerklärung
Einkommensgrundstützung	Anlage A und: bei <u>Hanfanbau</u> : Anlage A4, bei <u>Niederwald mit Kurzumtrieb</u> : Anlage KUP
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Anlage B
Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Anlage B1
Umverteilungseinkommensstützung	Anlage C
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	Anlage D und die dort geforderten Nachweise
Öko-Regelung	Anlage ÖR1a/b - freiwillige Stilllegung / Blühfläche Anlage ÖR1c - Blühfläche /-streifen auf DK Anlage ÖR1d - Altgrasstreifen DGL Anlage ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen Anlage ÖR3 - Agroforstsystem Anlage ÖR4 - DGL-Extensivierung des gesamten Betriebes Anlage ÖR5 - extensive Bewirtschaftung von DGL Anlage ÖR6 - Verzicht von chemisch-synthetischen PSM Anlage ÖR7 - Landbewirtschaftungsmethoden Natura 2000 Gebiete
Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/-ziegen Gekoppelte Prämie für Mutterkühe	Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen Antrag auf Zahlung für Mutterkühe
Ökologischer Landbau Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, Anlage von Uferrandstreifen, Anlage von Erosionsschutzstreifen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache Vertragsnaturschutz Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Extensive Grünlandnutzung, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, Blüh- und Schonstreifen /-flächen, Anbau von Zwischenfrüchten Sommerweidehaltung, Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen	Auszahlungsantrag der jeweiligen Maßnahme und beim ökologischen Landbau, extensiver Grünlandnutzung: Anlage Viehbestand und bei den Erosionsschutzstreifen im ersten Verpflichtungsjahr: Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung

Ökologischer Landbau	Grundantrag (Kontrollvertrag hochladen, falls bereits vorhanden)
Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, Anlage von Uferrandstreifen, Anlage von Erosionsschutzstreifen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache	Grundantrag
Vertragsnaturschutz	
Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztier-rassen, Haltungsverfahren auf Stroh	
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	Auszahlungsantrag

Alle Formulare, die Sie benötigen, erhalten Sie über das ELAN-Programm, bei Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Wichtig! Es wird empfohlen, neben dem hier vorliegenden Merkblatt auch alle Merkblätter zu den verschiedenen Fördermaßnahmen und den o.g. Anlagen, die sich im ELAN-Programm befinden, und auch Veröffentlichungen in der Fachpresse aufmerksam zu lesen. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist frühzeitig mit der zuständigen Kreisstelle Kontakt aufzunehmen. In jedem Fall ist zu beachten, dass es nicht mehr möglich ist, die Antragsunterlagen in Papierform einzureichen, es ist nur noch die elektronische Antragstellung möglich. Wenn Sie dort Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisstelle.

Allgemeine Hinweise und Antragstermine

Jeder Betriebsinhaber stellt für sämtliche in Deutschland gelegenen Flächen **einen einzigen Antrag** bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Ausnahme: Maßnahmen des Ländlichen Raums oder Flächen in unterschiedlichen Bundesländern). **Hofübergaben** müssen unverzüglich der Kreisstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine eigenständige Bewirtschaftung eines Betriebes muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können.

Im Mantelbogen zum Sammelantrag werden das bei der EU-Zahlstelle gespeicherte Geburtsdatum bzw. bei juristischen Personen das Gründungsdatum angezeigt. Falls diese Angaben nichtzutreffend sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer Kreisstelle. Des Weiteren ist die im System gespeicherte Bankverbindung (IBAN) gespeichert. Änderungen der Bankverbindung sind unter Nachweis ebenfalls unverzüglich der Kreisstelle mitzuteilen!

Falls eine **andere Person** in Ihrem Namen den Antrag stellt bzw. ändert, müssen Sie für diese Person die **Vollmacht** schriftlich erteilen. Diese Vollmachtserklärungen gelten auch für Gesellschaften, die einen Gesellschafter beauftragen, den Antrag zu stellen bzw. zu ändern. Bitte verwenden Sie für die Vollmachtserklärung das entsprechende Formular im ELAN-Programm.

Flächen in einem anderen Bundesland Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland NRW auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland NRW über die ELAN-Anwendung. Es werden auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens bewirtschaftet werden, vollständig (ggf. ohne Einzeichnung der Fläche) im ELAN-Programm erfasst. Diese Flächen müssen **zusätzlich im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes**, in welchem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden. Die in anderen Bundesländern erfassten Flächen müssen über die dortige Antragssoftware nach den dortigen Voraussetzungen elektronisch und fristgerecht eingereicht werden. Damit im Betriebssitzland NRW eine zeitnahe Zuordnung der Flächen möglich ist, reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kreisstelle das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis aus den anderen Bundesländern ein. Erfassen Sie im Flächennachweis des anderen Bundeslandes in der vorgesehenen Spalte zum Schlagnamen zusätzlich die Schlagnummer, welche Sie der Fläche in ELAN zugeordnet haben. Flächen in einem anderen Mitgliedsstaat können nicht in Deutschland beantragt werden, sondern müssen in einem separaten Antrag in diesem Mitgliedstaat beantragt werden.

Spätester Antragstermin ist der 15. Mai 2023! Bis dahin muss der Sammelantrag über das ELAN-Programm erfolgreich eingereicht sein. Der Antragsteller erhält als Nachweis für die erfolgreiche Übermittlung eine Quittung, die für die Unterlagen ausgedruckt werden kann. Der Versand an die Kreisstelle ist nicht erforderlich. Beachten Sie, dass andere beizufügende Anlagen und Nachweise zusammen mit dem Sammelantrag über das ELAN-

Programm eingereicht werden müssen. Etwaige nachzureichende Dokumente sind über das Antragstellerpostfach zu übermitteln.

Der späteste Antragstermin gilt auch für die Angaben zu den Flächen in anderen Bundesländern. Bei verspäteter Antragstellung werden die Prämien gekürzt (1% je Tag Verspätung des jeweiligen Auszahlungsantrages). Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2023 eingehen. Die Anträge für die gekoppelten Prämien für Mutterkühe und Mutterschafe/-ziegen werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 15. Mai 2023 eingehen. Änderungen können bis zum 30. September 2023 im Antrag vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Wenn Sie Flächen in einem anderen Bundesland außerhalb NRW bewirtschaften, müssen Sie diese entsprechend mit Hilfe der landesspezifischen Antragssoftware in diesem Bundesland einzeichnen und einreichen.

Neue Angaben bei den Unternehmerdaten

Ab diesem Jahr sind hinsichtlich der Angaben von Unternehmensdaten auch Angaben zum Geschlecht des Antragstellers, die Angabe einer Steuernummer sowie Auskünfte zu Gruppenzugehörigkeiten verpflichtend.

Für die Angabe des Geschlechts stehen Ihnen als Auswahloptionen „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „ohne Angabe“ zur Verfügung. Bei Unternehmen richtet sich die Auswahl nach dem Geschlecht des Betriebsleiters oder dem der Mehrheit der Betriebsleiter bzw. Gesellschafter, wobei auch die Option „ohne Angabe“ gewählt werden kann.

Alle Betriebsinhaber haben zum Zwecke der Identifizierung eine Steuernummer anzugeben. Unternehmen haben ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und falls diese nicht vorhanden ist die betriebliche Steuernummer. Sofern Sie für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb keine der genannten Steuernummern besitzen, ist die persönliche Steueridentifikationsnummer anzugeben. Die Nennung einer der hier genannten Steuernummern ist Pflicht.

Antragsteller die einer Unternehmensgruppe angehören, haben darüberhinausgehende Angaben zur Identifizierung der Gruppenmitglieder zu machen. Eine Gruppenzugehörigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller von einem Unternehmen kontrolliert wird oder selbst die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausübt. Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen demnach, wenn

- es die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält.
- berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt ist, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- es gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausübt.

Es wird für die Antragstellung zwischen Tochterunternehmen sowie Mutterunternehmen und dem obersten Mutterunternehmen unterschieden. Es sind hierbei auch solche Unternehmen auszuweisen, die selbst keinen Bezug zur Landwirtschaft haben.

Nachweis für den aktiven Landwirt

Für die Gewährung der Beihilfen ist von jedem Landwirt ein Nachweis zu erbringen, dass auch aktiv ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird. Im ELAN ist hierfür in der Anlage „Nachweis aktiver Betriebsinhaber“ der aktuelle Bescheid bzw. die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen. Zulässige Berufsgenossenschaften sind die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die Unfallversicherung Bund und Bahn sowie die Unfallversicherungsträger im Landesbereich. Antragsteller aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben einen vergleichbaren Nachweis einzureichen. Nachweise anderer Berufsgenossenschaften können nicht anerkannt werden.

Antragsteller die im Vorjahr einen Anspruch auf Direktzahlungen von bis zu 5.000 Euro hatten, müssen keinen Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft einreichen. Dies gilt auch für Neuantragsteller die einen rechnerischen Anspruch auf Beihilfen von bis zu 5.000 Euro im aktuellen Jahr haben. Für die Berechnung des Beihilfenanspruchs wird die Summe der beantragten Flächen mit dem Betrag von 225 Euro je Hektar multipliziert.

Die erforderlichen Nachweise sind zeitgleich mit der Antragstellung mittels ELAN einzureichen.

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen

Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen stattfinden, die länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauern, oder Flächen, auf denen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten/anderweitige Nutzungen von insgesamt mehr als 21 Tage im Kalenderjahr stattfinden, sind nicht förderfähig.

Beabsichtigt ein Betriebsinhaber nach der Antragstellung eine anderweitige Nutzung (z.B. Osterfeuer), so ist dies mindestens drei Tage vorher über ELAN einzureichen. Diese entscheidet darüber, ob trotz anderweitiger Nutzung die Fläche weiterhin beihilfefähig bleibt. Diese Mitteilung muss auch außerhalb der Vegetationsperiode getätigt werden. Bei anderweitigen Nutzungen vor der Antragstellung ist die Anlage NLT bei Antragstellung einzureichen.

Konditionalitäten-Bestimmungen beachten

Die Gewährung von Beihilfen ist an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Konditionalitäten) gebunden. Unabhängig von der Beantragung sind z.B. die flächenbezogenen Verpflichtungen für alle im Flächenverzeichnis angegebenen Flächen einzuhalten. Den Ihnen vorliegenden Unterlagen ist eine entsprechende Information der Zahlstelle für das Jahr 2023 beigelegt (bei ELAN-Antragstellung befindet sich die Information im ELAN-Programm).

Werden Verstöße gegen Konditionalitäten-Bestimmungen festgestellt, so erfolgt ggf. eine Kürzung aller beantragten Beihilfen. Hierbei ist zu beachten, dass Sie für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen während des gesamten Kalenderjahres verantwortlich sind. Dies gilt auch, wenn Sie die Fläche erst nach dem Verstoß, aber spätestens bis zum 15. Mai, übernommen haben bzw. wenn Sie die Fläche nach dem 15. Mai, aber vor dem Verstoß, abgegeben haben.

Flächenverzeichnis 2023, Aufstellung Landschaftselemente 2023 (LE-Verzeichnis) und Feldblöcke

Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Flächen- und LE-Verzeichnisses 2023 sowie die Hinweise in den Formularen/Informationen der verschiedenen Fördermaßnahmen. Hier können nur einige wichtige Punkte angesprochen werden:

- Im **Flächenverzeichnis** wurden Angaben aus 2022 zum Feldblock, zur Nutzung sowie zum Benachteiligten Gebiet (Stand: Mitte Februar 2023) vorgegedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor.
- Alle bewirtschafteten Schläge sind anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen! Ausnahme: Flächen in anderen Mitgliedsstaaten sind nicht anzugeben. Für diese kann eine Antragstellung nur in dem jeweiligen Staat erfolgen.
- Folgende Flächen gelten, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig und nicht im Flächenverzeichnis anzugeben:
 - zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
 - dem Luftverkehr dienende Start- u. Landebahnen;
 - Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
 - Parkanlagen, Ziergärten;
 - Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
 - Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase
- Flächen sind nur beihilfefähig, wenn hinsichtlich ihrer Kontrollierbarkeit keine Gefahr besteht, die über das auf landwirtschaftlichen Flächen Übliche hinausgeht.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist die jeweilige Hauptfrucht/-kultur in den Spalten 13 und 14 anzugeben. Die Hauptfrucht/-kultur ist die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet.
- Angabe einer Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Untersaat

Ab 2024 wird im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend sein, für das Jahr 2023 sind die Regelungen zum Fruchtwechsel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ausgesetzt. Ab 2024 müssen auf mindestens 33% des Ackerlandes eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden. Auf mindestens zusätzlich 33% ist ein Fruchtwechsel entweder durch Anbau einer anderen Hauptkultur oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen. Auf den verbleibenden 33% des Ackerlandes hat spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Fruchtart zu erfolgen. Die Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen und sowohl Zwischenfrucht als auch Untersaat müssen bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Aufgrund

der neuen Regelungen sind zusätzliche Angaben im Flächenverzeichnis bzgl. des Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat erforderlich. Bitte beachten und bearbeiten Sie die neu eingeführte Spalte 17 im Flächenverzeichnis „Untersaat / Zwischenfrucht“

- Für alle bewirtschafteten Schläge ist mittels Einzeichnung des Schlages auf dem Luftbild (siehe im ELAN-Programm unter GIS) die bewirtschaftete Größe genau anzugeben. Diese Größe wird dann in das Flächenverzeichnis automatisiert übernommen. Alle Flächenangaben werden in ha mit vier Nachkommastellen angegeben.
- Folgende Spalten des Flächenverzeichnisses sind seit 2015 auszufüllen:
 - Spalte 12 - Angabe des Ansaatjahres für „echtes“ Dauergrünland (Fruchtarten 93, 95, 459, 480, 492, 592, 972 u. 994) und „potentielles“ Dauergrünland (Fruchtarten 422, 424, 433, 591) oder Angabe, ob es sich bereits um Dauergrünland handelt (E = DGL-Ersatzfläche). Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist 2009 anzugeben. Befindet sich auf einer Fläche 5 Jahre lang potentielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Weitere Informationen sind dem DGL-Merkblatt zu entnehmen.
 - Spalte 17: Angabe einer Zwischenfrucht/Untersaat zur Prüfung des Konditionalitäten-Fruchtwechsel
 - Spalte 18: Angabe zur Beantragung der Fläche als Konditionalitäten-Brache; ggf. Anrechnung einer Ackerfläche als Konditionalitäten-Brache gemäß §3, Absatz 1 der GAPAusnV.
- Für Schläge in anderen Bundesländern ist es erforderlich, dass Sie sich die Luftbilder sowie die Flächenidentifikatoren (FLIK) ggf. bei den dort zuständigen Behörden vor Antragstellung besorgen. Des Weiteren sind die Flächen des anderen Bundeslands mit Hilfe der entsprechenden landesspezifischen Antragssoftware einzuzeichnen und bei der zuständigen Stelle im anderen Bundesland einzureichen.
- Für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, die Schläge tiefer in Teilschläge zu unterteilen, um die Beteiligung an bestimmten Pflegeprogrammen oder Gebietskulissen o.ä. abzubilden. Soweit diese Unterteilung in entsprechenden Anträgen des Jahres 2022 bereits erfolgt ist, sollten Sie diese Schlageinteilung nach Möglichkeit beibehalten.
- In der „**Aufstellung Landschaftselemente 2023 (LE-Verzeichnis)**“ wurden Angaben zu allen in 2022 angegebenen Landschaftselementen (Stand: Mitte Februar 2023) vorgegedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor. Beachten Sie hierbei, dass nur LE angegeben werden dürfen, die in der **Code-Liste der Landschaftselemente 2023** beschrieben sind und die dort angegebenen Regelungen bzgl. minimalen bzw. maximalen Flächengrößen erfüllen.
- Grenzt ein LE sowohl an Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Ackerflächen (AL) bzw. sowohl an Ackerflächen (AL) als auch an Dauerkulturen (DK) bzw. Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Dauerkulturen (DK), so hat die Zuordnung des LE zu den DGL-, AL- oder DK-Flächen dauerhaft zu erfolgen. Änderungen in den folgenden Jahren sind nur zulässig, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten ändern (z.B. eine AL-Fläche wird zur DGL-Fläche).
- Die Angaben zu LE aus anderen Bundesländern sind ggf. bei der dort zuständigen Behörde vor Antragstellung zu besorgen und auf einem gesonderten Blatt zu ergänzen. Des Weiteren sind die LE des anderen Bundeslands mit Hilfe der entsprechenden landesspezifischen Antragssoftware einzuzeichnen und bei der zuständigen Stelle im anderen Bundesland einzureichen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorjährigen Antragsverfahrens sind die Ihrem Betrieb zugeordneten Feldblöcke vorgeblendet. Weiterhin sind alle bekannten LE, die sich in diesen Feldblöcken befinden bzw. die unmittelbar räumlich an diese Feldblöcke angrenzen, vorgeblendet.
- Alle bewirtschafteten Schläge 2023 und alle angegebenen Landschaftselemente sind einzuzeichnen. Dabei ist auf eine möglichst **präzise Zeichnung** (Lage und Größe) zu achten, da die eingezeichnete Größe der beantragten Fläche entspricht.
- Die sog. „Kleinen Landschaftselemente“ sind ebenfalls beihilfefähig. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise zum Ausfüllen der Aufstellung Landschaftselemente.

Bitte beachten Sie, dass

- die **Fruchtart 583 – Naturschutzflächen gemäß §11, Absatz 1, Nr. 3, Buchstabe a)** der GAPDZV nur verwendet werden darf, die Fläche durch fachbehördliche Auflagen oder sonstige Anordnungen infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition Dauergrünland oder Acker entspricht. Dies muss für jede Fläche schriftlich durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bzw. untere Wasserbehörde bestätigt werden. Diese Bestätigung ist bei Antragstellung einzureichen. Wurde diese Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht, muss diese nicht erneut eingereicht werden, wenn die Größe der Fläche unverändert ist. Wurde die Fläche allerdings größer, so ist eine neue Bescheinigung

einzureichen. Die entsprechenden Leerformulare der Bestätigungen finden Sie sowohl im ELAN-Programm als auch im Internet der Landwirtschaftskammer NRW.

- Sie für **Flächen im Bereich von Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitflächen** ggf. weitere Unterlagen und Erklärungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einreichen müssen. Bitte beachten Sie auch, dass brachliegendes Land in zuvor genannten Bereichen nicht begünstigungsfähig ist. Wenden Sie sich daher ggf. vor Antragstellung an die zuständige Kreisstelle.
- die **Fruchtarten 972 und 973 (NFF: Dauergrünland bzw. Ackernutzung)** nur für Spezialfälle im Zusammenhang mit Flächen auf Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitanlagen (ggf. mit weiteren Erklärungen) zulässig sind. Stimmen Sie die Verwendung vor der Antragstellung mit der zuständigen Kreisstelle ab.

Fördermaßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - Direktzahlungen

Grundvoraussetzung für alle Direktzahlungen sind förderfähige Flächen.

Im Jahr 2023 können folgende Direktzahlungen beantragt werden:

Mit der Anlage A zum Sammelantrag kann die **Einkommensgrundstützung** beantragt werden. Weitere Informationen zu dieser Prämie sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

Mit der Anlage C zum Sammelantrag kann die **Umverteilungseinkommensstützung** für bis zu 60 im Rahmen der Einkommensgrundstützung förderfähige Flächen beantragt werden. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Umverteilungseinkommensstützung entnommen werden.

Mit der Anlage D zum Sammelantrag kann die **ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte** für bis zu 120 förderfähige Hektar im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Antragsberechtigt sind Betriebe, die von sogenannten „Junglandwirten“ als Betriebsleiter kontrolliert werden. Der Junglandwirt darf im Kalenderjahr der erstmaligen Antragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung, in dem er die Betriebsleitung übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden und er darf sich frühestens fünf Jahre vor dem ersten Antrag als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig niedergelassen haben. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur ergänzenden Einkommensstützung für Junglandwirte entnommen werden.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Prämien können die sogenannten **Öko-Regelungen** zum Sammelantrag beantragt werden. Hierbei werden freiwillig erbrachte Umweltleistungen gesondert gefördert. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme, sodass die Teilnahme auch ohne gleichzeitige Beantragung der Einkommensgrundstützung erfolgen kann. Weitere Informationen können den entsprechenden Merkblättern zu den Öko-Regelungen entnommen werden.

Wie bereits im Jahr 2022 (Kürzungsfaktor: 1,6553 %) wird auch im Jahr 2023 voraussichtlich eine **Kürzung aufgrund der Finanzdisziplin (ehemals Haushaltsdisziplin)** vorgenommen. Aus diesem Grund sind alle einem Betriebsinhaber in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen die die Freibetragsgrenze von 2.000 € überschreiten, entsprechend zu kürzen. Somit ist bei jeder Auszahlung zu prüfen, ob der Freibetrag durch die anstehende Auszahlung unter Einbeziehung der bereits getätigten Zahlungen überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, wird ohne Abzug ausgezahlt. Sobald der Freibetrag von 2.000 € überschritten wird, findet der Abzug für den die Freibetragsgrenze übersteigenden Teil des Beihilfebetrages statt. Der für 2023 geltende Kürzungsfaktor soll bis spätestens 01.12.2023 von der EU bekanntgegeben werden.

Einkommensgrundstützung **Antragsberechtigt** ist ein „Betriebsinhaber, dessen Flächen das ganze Kalenderjahr förderfähig sind.

Der Prämiensatz der Einkommensgrundstützung ist bundeseinheitlich und wird im November 2023 erst bekannt gegeben. Sobald die Prämiensätze für das Jahr 2023 feststehen, werden sie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Beihilfefähig im Rahmen der Einkommensgrundstützung ist

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur (sowie als Agroforstsystem) genutzt wird,
- jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Fruchtart 841) mit einer zulässigen Pflanzengattung und Art, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
- jede Fläche die infolge der Anwendung der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition „beihilfefähig“ entspricht (Fruchtart 583) oder die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/99, der VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder VO (EU) 2021/2115 aufgestorbet (Fruchtart 564) oder stillgelegt wurde (Fruchtarten 563, 567).

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

Ackerland sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen nach Artikel 4, Absatz 3, Buchstabe a der VO (EU) Nr. 2021/2115 oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999, Nr. 1698/2005 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, müssen vorher landwirtschaftlich genutzt worden sein.

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Agroforstsysteme zählen neuerdings ebenfalls zur landwirtschaftlichen Fläche und können im Rahmen der Einkommensgrundstützung auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland beantragt werden. Hierbei muss das Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen und ein positiv geprüfetes Nutzungskonzept zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und eingereicht werden. Ein Nutzungskonzept muss für jedes Agroforstsystem eingereicht werden. Dabei handelt es sich um ein Formular mit Angaben wie bspw. Gehölzart, Maßangaben zum jeweiligen Agroforstsystem. Dieses Formular muss durch die Landwirtschaftskammer NRW dem GB2 geprüft werden. Weitere Voraussetzungen der Agroforstflächen sind mindestens zwei Gehölzstreifen, die höchstens 40% der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen oder Gehölzpflanzen, die verstreut über die Fläche angelegt sind. Bei den verstreuten Gehölzpflanzen ist die Anzahl an Bäumen zu beachten (mindestens 50, höchstens 200 Pflanzen pro Hektar). Wenn das Agroforstsystem nach dem 01.01.2022 angelegt wurde, dürfen keine Gehölzpflanzen aus der Negativliste angebaut werden. Die Liste ist im entsprechenden Merkblatt hinterlegt.

Agri-Photovoltaik sind Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die in der neuen Agrarreform ebenfalls beantragen werden können. Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die PV-Anlage die Bearbeitung der Flächen unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt. Des Weiteren darf sich auf Grundlage der DIN SPEC 91434:2021-05 die Fläche höchstens um 15% verringern.

Nicht beihilfefähig sind Flächen, die in der Regel als Wald oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Die **Mindestschlaggröße** beträgt 0,1 ha. Werden in der Spalte 13 des Flächenverzeichnisses „90/91 – ÖR1c Blühstreifen/-fläche auf DK)“ oder „81 – Agroforstsystem (Streifen)“ beantragt, so muss die Mindestschlaggröße von diesen zusammen mit dem Bezugsschlag erfüllt werden. Nur in nachfolgend genannten Fällen darf von der Mindestschlaggröße abgewichen werden:

- Schlag, der sich in zwei Bundesländern befindet und für die Beantragung künstlich in zwei Schläge geteilt wird, da eine Schlag-Nr. nur in einem Bundesland verwendet werden darf
- Schlag in NRW, der in 2 Schläge zu teilen ist, da aufgrund der Beantragung einer Maßnahme des Ländlichen Raums ein Teil des Schlages mit einer der folgenden Fruchtarten codiert werden muss: 573, 574, 575, 576

Die Beantragung von förderfähigen Flächen kann mit allen Flächen im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2023* genannten Fruchtartcodierungen erfolgen, **außer den folgenden Fruchtarten**: 564, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 und 996.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Einkommensgrundstützung gefördert werden können, müssen diese Flächen zum **Stichtag 15.05.2023** dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss die landwirtschaftliche Nutzung das **ganze Kalenderjahr** gegeben sein.

Flächen, die nicht förderfähig sind, sind in der Anlage A unter 2. aufzuführen. Flächen mit nicht beihilfefähigen Fruchtarten (564, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995 und 996) sind nicht gesondert anzugeben. Es ist wichtig, dass bei der ELAN-Antragstellung alle Teilschläge, die bei der Einkommensgrundstützung berücksichtigt werden sollen, die Bindung der Anlage A erhalten!

Aus der Produktion genommene Flächen

Werden Flächen freiwillig aus der Produktion genommen (Fruchtart 62, 66, 88, 89, 90, 560, 574, 575, 590, 591, 592, 593, 918) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- Sie dürfen weder zu landwirtschaftlichen noch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Aussaat zu begrünen.
- Darüber hinaus besteht eine **Pflegeverpflichtung**, die besagt, dass der Aufwuchs von aus der Produktion genommenen Flächen **mindestens einmal jährlich und spätestens bis zum 15.11 des Antragsjahres** zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen und Häckseln) oder **mindestens einmal jährlich** und spätestens bis zum 15.11 des Antragsjahres zu mähen und das Mähgut abzufahren ist. Im Jahr der Aussaat ist die Mindesttätigkeit durch die Aussaat erbracht. Für Flächen in Nordrhein-Westfalen muss die Mindesttätigkeit auf brachliegenden Flächen aufgrund einer Allgemeinverfügung des Landes NRW nur alle zwei Jahre erfolgen. Die Aussaat der brachliegenden Fläche zählt als Mindesttätigkeit in dem Jahr. Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht zulässig. Die Pflegemaßnahmen dürfen in der Sperrfrist vom 1. April bis zum 15. August nicht durchgeführt werden.
- Soll die Fläche doch genutzt werden, so ist mindestens 3 Tage vor der Nutzung über ELAN der Nutzungscode der Fläche in Ackerfutter zu ändern und einzureichen.

Sonstige Neuerungen in 2023

- Im Sommer und Herbst erfolgen die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. Ab diesem Jahr wird bei den Flächenkontrollen gemäß der EU-Bestimmungen das sogenannte **Flächenmonitoring** durchgeführt. Hierbei werden das gesamte Jahr über alle beantragten Flächen in Nordrhein-Westfalens mittels Satellitentechnik kontrolliert. Es besteht, bei auf diesem Wege festgestellten Verstößen, die Möglichkeit bis zum Herbst den Antrag entsprechend ohne Kürzungen oder Sanktionen zu korrigieren. Dieses Vorgehen wird einen Teil der sonst üblichen Vor-Ort-Kontrollen ergänzen bzw. ersetzen und das in den Vorjahren praktizierte Verfahren der Fernerkundung entfällt.
- **Antragsänderungen**, die sich nach der elektronischen Einreichung des Antrags ergeben, können ab 2022 ebenfalls mittels des ELAN-Programms vorgenommen werden. Hierzu kann der bereits eingereichte Antrag erneut geöffnet, angepasst und wieder eingereicht werden, das sogenannte Mehrfacheinreichen des Antrags.
- Im ELAN-Programm ist mittlerweile ein sogenanntes **Antragstellerpostfach** integriert worden, in das zukünftig auch Anhörungen und Bescheide zum Download eingestellt werden. Eine E-Mail weist sie dann daraufhin, dass dort neue Dokumente für sie eingestellt wurden. Es ist ratsam, öfter ins E-Mail-Postfach zu sehen und nach Erhalt einer solchen E-Mail die Dokumente zeitnah aufzurufen. Achten Sie bitte auf die Angabe einer korrekten Angabe Ihrer E-Mail-Adresse im Antrag. Ab 2023 wird die elektronische Kommunikation hinsichtlich der Antragstellung gesetzlich vorgeschrieben; eine E-Mail-Adresse ist also notwendig.
- In diesem Jahr sind bereits die **Grundanträge** für die neuen sowie auch für die in der neuen Förderperiode weiterlaufenden **Agrarumweltmaßnahmen** zu stellen, damit im Jahr 2023 erstmals ein Auszahlungsantrag bewilligt werden kann. Die Antragstellung erfolgt auch bei diesen Anträgen seit 2022 mittels der ELAN-Anwendung.
- Aufgrund der wirtschaftlichen Nachteile bezüglich der besonderen Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten gewährt NRW ab diesem Jahr einen Ausgleich. Beihilfefähig ist nach diesem **Erschwernisausgleich** der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten. Auch diese Maßnahme kann nur über die ELAN-Anwendung beantragt werden. Eine Ermittlung der betreffenden zu fördernder Flächen erfolgt später im Rahmen der Antragsbearbeitung durch die EU-Zahlstelle.